
Kurt Heinig

FREIE PREISE

Löhne und Preise beziehen sich zweiseitig aufeinander. Einmal bildet der Lohn im Erzeugungs- und Verteilungsprozess aller Waren einen Kostenanteil, zum anderen wird die Kaufkraft oder der Wert des Lohnes (hier als Konsumentenkaufkraft gesehen) durch die Preishöhe der Waren bestimmt. Da die Löhne und Gehälter heute wohl in allen Staaten gebunden sind, durch Tarife, durch Gehaltsskalen oder durch staatliche Feststellung, sind die Preise, oder deren Höhe, für das allgemeine Lebensniveau dessen wichtigstes Bestimmungselement. Deswegen ist die Kontrolle und die Bindung der Preise in vielen Staaten weit ausgebildet. Es sind die verschiedensten Methoden angewendet worden, angefangen von der „kriegssozialistischen“ Zwangsbewirtschaftung und Preisfestsetzung bis zu der „weicheren“ Methode, zum Beispiel der schwedischen, wo der Grundlohn mit dem Preisindex verbunden ist. So bestehen Löhne und Gehälter aus zwei Teilen, der zweite als bewegliche Zulage, die sich automatisch mit dem Lebenshaltungsindex verändert. Das kann sowohl durch staatliche Feststellung wie durch tarifliche Abmachung geschehen.

Wir wissen, dass die heutige liberale Wirtschaftstheorie zwar nicht mehr gebundene Löhne und Gehälter ablehnt, aber sowohl die staatliche wie die private Bindung der Preise. In der Praxis ist bisher auch kein liberaler privatökonomischer Staat um die Beeinflussung der Preise herumgekommen. Der üblichste Weg ist die Subvention. Aus allgemeinen Steuermitteln werden importierte Waren durch staatliche Zuschüsse verbilligt oder im Inland hergestellte Waren werden durch ebensolche Zuschüsse an die Produzenten auf einem bestimmten Niveau gehalten. Das ist ja auch in der Bundesrepublik der Fall. Daneben aber - was eigentlich ein Widerspruch in sich ist - besteht nicht

erst seit heute, sondern schon seit 150 Jahren die Auffassung, das die Preise sich durch den freien Markt bilden, d. h. sie steigen bei Warenknappheit und sie sinken bei Warenüberfluss, denn Ware ist nicht Selbstzweck, sie will verkauft werden, sie ums sich also zum mindesten theoretisch der vorhandenen Kaufkraft anpassen.

In der Praxis hat sich ebenfalls seit 150 Jahren herausgestellt, das die Preise sich aber noch durch andere Umstände beeinflussen lassen oder beeinflusst werden. Die Preise entstehen aus den Kosten der Produktion und der Verteilung. Nachdem sich die Produktionsmethoden geändert haben, im besonderen ständig größere wirtschaftliche Produktions- und Handelseinheiten entstanden, zuerst Marktzusammenschlüsse, Kartelle, Syndikate, dann Produktionsverschmelzungen, Konzerne, Trusts, wurden die Preise monopolmäßig gebunden. So alt wie der freie Markt sind die privatwirtschaftlichen Preisbindungen, und ebenso lange geht der Kampf gegen die Monopole, also gegen jene Mächte, die den Wettbewerb - also die freie Preisbildung - in ihrem eigenen Interesse und gegen jenes der Abnehmer und Konsumenten ausschalten.

In den *Vereinigten Staaten* begann jener Kampf bereits im Bürgerkrieg (1861-1864). Der National Bank Act unterdrückte die Notenausgabe der Staatsbanken und unterstellte sie einer harten Kontrolle. Dann kamen die so genannten Granger Acts, die die Preise der Eisenbahnen und Getreidesilos regulierten. Der Interstate Commerce Act of 1887 schuf die Überwachung der Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsunternehmen; diese Kontrolle hat sich seither ständig weiter ausgedehnt. Dann kam der Securities and Exchange Act und der Packers and Stockyards Act. Der National Recovery Act of 1933 wurde ein bedeutendes Mittel, die privatwirtschaftliche Preisbildung zu beeinflussen. Der Employment Act of 1946 hat jene planwirtschaftlichen Grundprinzipien weiter ausgedehnt, obwohl die Amerikaner sich bemühen, es nicht so zu nennen. Damit hat man sich in den Vereinigten Staaten nicht begnügt. Seit dem Sherman Antitrust Act of 1890 hat der individuelle Kampf gegen privatwirtschaftliche Organisationen zur Beeinflussung der Preise nie aufgehört, er wird energisch, wenn auch mit wechselndem Erfolg geführt. Heute ist in den Vereinigten Staaten sowohl die Preissubvention wie die Preiskontrolle und die Überwachung monopolartiger Gebilde, ja deren zwangsmäßige gesetzliche Auflösung üblich, wenn auch ständig politisch umstritten.

Westdeutschlands Ausgangslage nach 1945 war verwandt und doch wesentlich anders. Die Siegermächte sahen in den Kartellen und Konzernen eines der wichtigsten wirtschaftsorganisatorischen Hilfsmittel des Hitlersystems. So kam es am 12. Februar 1947 zu den Dekartellisierungsgesetzen Nr. 56 (amerikanisch) und Nr. 67 (britisch). Die Wiederherstellung einer freien Marktwirtschaft und einer nicht durch Kartelle oder Monopole eingeschränkten echten Preisbildung sollte dabei gewissermaßen als Nebenertrag abfallen. Dabei hat es zwischen den Amerikanern und den Engländern wegen der Zielsetzung grundsätzliche Meinungsunterschiede gegeben, die wohl auch noch weiter bestehen. In England wurde der Monopoly and Restrictive Practices (Inquiry and Control) Act (30. Juli 1948) beschlossen, durch den Marktorganisationen und Kartellabreden von einer besonderen Parlamentskommission überwacht werden, zugleich werden jene Organisationen als staatliche Lenkungsinstrumente für die staatlich geförderte Exportpolitik, für Devisen- und Einfuhrkontingentierung, für Preisstop und Bewirtschaftungsmaßnahmen genutzt. Hier sehen wir die ehemals privatwirtschaftlichen Organisationsbildungen als Instrument neuer Wirtschaftsformung.

Die *Franzosen* haben in ihrer Zone einen völlig anderen Weg gewählt. Sie haben mit ihrer Verordnung Nr. 96 vom 9. Juni 1947 alle betroffenen Unternehmen und Marktorganisation beschlagnahmt. Die Unternehmen gingen in Zwangspacht gemischter deutsch-französischer Gesellschaften über. Die Entwicklung in der Ostzone kann hier außer Betracht bleiben, da allgemein bekannt ist, dass dort die gewohnten privatkapitalistischen Gebilde, von der Aktiengesellschaft bis zu den Branchekartellen, in staatliche Zwangs- und Monopolorganisationen umgewandelt wurden, womit auch das private Eigentumsrecht verschwand.

Im Besatzungsstatut haben sich die Besatzungsmächte ausdrücklich vorbehalten, „Dekartellisierung“ und „Entflechtung“ nach ihrem Willen zu beeinflussen. Der ständige Druck auf die deutsche Regierung führte dazu, dass nunmehr der Entwurf - es ist nicht der erste und wird wohl nicht der letzte sein - eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegt. Die Optimisten meinen, dass mit einem solchen Gesetz zukünftig alle Preise frei sein werden, womit nicht nur unterstrichen wird, dass sie jetzt nicht frei sind, sondern auch, dass sie dann sinken werden. Die Pessimisten sehen in jenem Gesetzentwurf einen unwirksamen Versuch, die Preise mit den Löhnen in Einklang zu bringen, wenn nicht eine „weiße Salbe“, also ein vorgetäushtes Heilmittel.

Untersuchen wir den Entwurf objektiv, wobei die grundsätzliche Frage, wie Löhne und Preise miteinander in Harmonie gebracht werden können, hier nicht diskutiert zu werden braucht. Die Schwäche des Entwurfs liegt in seinen starken Worten. Er beginnt mit dem Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen. Paragraph 1 besagt: „Marktabsprachen, Beschlüsse und andere Formen des Zusammenwirkens im Markte, deren Zweck oder Wirkung in einer Beschränkung des Wettbewerbs besteht, sind verboten. Marktabsprachen, die diesem Verbot zuwiderlaufen, sind nichtig“. Das heißt, dem Pferd verbieten, Hafer zu fressen, denn Preisabrede ist eine Lebensfunktion jeder freien und liberalen Marktökonomie. Würde der Entwurf zum Gesetz, dann wären vom nächsten Tage an sämtliche Direktoren der Industrie und des Handels einschließlich des letzten Detaillisten, der Schuhe oder Bürsten verkauft und sich dabei an die Lieferabrede hält, zuerst einmal straffällig. Deswegen hat das Gesetz auch Ausnahmen zugelassen, aber diese müssen erst festgestellt werden! Dies soll von einer lebenslänglich berufenen, fünfzehnköpfigen Monopolkommission entschieden werden, ebenso wie die strafbaren Fälle. Interessant ist, dass diese hohe Kommission wirtschaftspolitischer Schiedsrichter auch über Unternehmen entscheiden soll, die in Gemeineigentum oder Gemeinwirtschaft überführt sind.

Nun möchten wir hier nicht falsch verstanden werden. Der Markt ist weder eine ethische, eine moralische noch eine soziale Institution. Der Markt ist weder ein Teich, in dem man goldene Fische angelt, noch eine Spielhölle, aber auch keine Wohlfahrtsinstitution. Der Markt ist ein Instrument des privatwirtschaftlichen Verkehrs der Waren und Leistungen, er spricht in Zahlen. Diese gehören zu ihm wie der Kilowattzähler zur Elektrizität oder der Tank zum Benzin. Solange man in einer Gesellschaft lebt, in der alles „getauscht“ wird, kommt man nicht um Preisbildung herum, und diese wird von allen, die daran beteiligt sind, auch beeinflusst. Der Markt paßt sich dem wirtschaftlichen Zustand des gesellschaftlichen Zusammenlebens an. Verändert sich dieser, so kann jener eingeengt oder bedeutungslos oder sogar überflüssig werden - er kann auch „abgeschafft“ werden; es kann sich dann auch ein schwarzer Markt bilden, wie man weiß. Solange aber ein Markt besteht, der privatwirtschaftlich basiert ist, wird jeder Interessent nicht nur an den Profit denken, der bekanntlich die

Schornsteine rauchen macht, sondern, je nach den besonderen Umständen, auch an mehr Schornsteine (oder Eisdielen und Uhrengeschäfte). Die besonderen Zustände sind heute für Deutschland vor allem der Wiederaufbau und die Kapitalarmut. Deutschland ist ja nicht geldknapp, wie so gern gesagt wird, sondern arm, was eine klarere Ausdrucksform für den derzeitigen Zustand ist als jene nationalökonomische Umschreibung. Der Wiederaufbau verlangt zusätzliche Mittel. Da diese infolge der Kapitalarmut nicht auf dem gewohnten Kreditwege erreichbar sind, werden sie in weitem Umfang den Preisen zugeschlagen und diese werden mit privatem Zwang hochgehalten. Die Höhe der Preise ist also in Deutschland heute wesentlich mit dadurch bestimmt, das in sie die private Kapitalbildung einkalkuliert wird. Deswegen ist das erhoffte wesentliche Fallen der Preise nach unserer Auffassung eine Illusion. Jeder, der Preise bestimmt, wird immer bemüht sein, sie so zu binden, das sie ihm eine zureichende Investitionsquote mit einbringen.

Obwohl in den Vereinigten Staaten jene deutsche Investierungsnot nicht besteht, bilden sich die meisten Preise nicht frei. Sie unterliegen weitgehend der öffentlichen Kontrolle neben der Monopolkontrolle. Interessant ist vielleicht ein Vergleich mit anderen Staaten, die ebenfalls den privatwirtschaftlichen Markt nicht verlassen haben, aber ebenso neben der Preiskontrolle die Verhinderung kartellistischer Ausbeutung anstreben. In Schweden wurde am 19. Juni 1946 ein Gesetz geschaffen, um den schädlichen Wirkungen der Konkurrenzbegrenzung vorzubeugen. Es geschah nicht durch Verbot von Kartellabreden usw., sondern es geschieht durch deren Überwachung. Diese erfolgt durch öffentliche Eintragung in ein Kartellregister. Das Gesetz hat keine Bestimmung über ein direktes Eingreifen gegen Konkurrenzbegrenzungen. Man ist der Auffassung, das die öffentliche Registrierung aller Abreden in sich selbst als ein Korrektiv gegen monopolistische Marktbeherrschung wirkt. Im Fall von Mißbrauch wird die öffentliche Meinung einen solchen Druck auf die Interessenten ausüben, das ein staatliches Eingreifen sich als nicht notwendig erweist. Außerdem kann eine mögliche Konkurrenz sich entsprechend einsetzen. Deswegen veröffentlicht das kartellüberwachende Kollegium ein öffentliches Kartellregister zu billigem Preis.

Das wichtigste ist beim schwedischen Gesetz, das die Nichtanmeldung einer Abrede strafbar ist, und zwar mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. Kommt die überwachende Behörde zu einer Untersuchung, so sind ihr alle Handelsbücher, Korrespondenzen und übrigen Unterlagen auszuhändigen. Die überwachende Behörde entscheidet, ob im einzelnen Fall eine Untersuchung einzuleiten ist. Über deren Entscheidung kann an die Regierung appelliert werden. Vielleicht kann hier eingewendet werden, das das schwedische Gesetz sich ein recht bescheidenes Ziel gesteckt hat. Das ist richtig, man hat im besonderen nicht daran geglaubt, durch Gesetz eine Marktfunktion verbieten zu können, die zu ihm gehört. Da außerdem die Preiskontrolle in Schweden effektiv wirksam ist, hat die Öffentlichkeit des Kartellregisters dennoch beachtliche Wirkungen gehabt. Hunderte von Kartellhauptabreden, mit vielen Unterabreden, sind seither bekannt geworden. Sie haben in der öffentlichen Meinung auch in einer Richtung gewirkt, die vorher nicht beachtet worden war. Die Öffentlichkeit ist dazu gekommen, die industrielle und Handelsbürokratie der Privatwirtschaft, die aus den Kartellabreden, ihren Konferenzen, Verträgen, Überwachungssystemen und sonstigen verwaltungsmäßigen Funktionen entstand, näher zu betrachten. Auch sie sind ja Kostenfaktoren, die in den Preis einkalkuliert werden. Dazu kommt, das sie bis zum Kleinhändler und Handwerker privatwirtschaftlichen Zwang wirksam werden lassen, der weite Kreise des selbstständigen Mittelstandes in seiner freien

Existenz beengt, ja sogar zu verhindern und zu vernichten vermag. Auch hier ist deswegen das Gesetz durchaus günstig in seinen Auswirkungen.

Die schwedische Lösung wird Prinzipienreiter nicht recht befriedigen, weder jene, die alles verbieten wollen, noch jene, die alles heimlich erlaubt sein lassen möchten. Die praktische Wirkung ist aber, das eine wichtige privatwirtschaftliche Marktfunktion aus dem Dunkel des privatwirtschaftlichen Zwanges herausgeholt und in volle öffentliche Beleuchtung gestellt wurde, was der öffentlichen Meinungsbildung über die Mißbräuche und damit der künftigen gesetzlichen Gestaltung die Wege ebnet. Auch die individuellen Wirkungen der schwedischen öffentlichen Registrierung dürfen nicht unterschätzt werden. Bereits die Ankündigung des Gesetzes führte dazu, das Kartellverträge verändert oder aufgehoben wurden. Dazu kommen seither viele Veränderungen infolge der Registrierung. Die Zahl der aufgehobenen oder „aufgeweichten“ Kartellabreden ist bereits so groß, das das Register ihnen besondere Aufmerksamkeit widmet. Im übrigen ist erreicht, das nicht die industrielle und allgemein wirtschaftliche Entwicklung, die auch durch Zusammenschlüsse und größere Betriebseinheiten zur Rationalisierung drängt, als etwas Unzulässiges betrachtet wird. Es gilt nicht, die Entwicklung zu verhindern, sondern die Mißbräuche, die dabei entstehen. Ein allgemeines Verbot mit einem Fünfzehn-Männer-Kollegium, das aus Wirtschaftsphilosophen, Interessenten und Juristen, womöglich Paragraphenrittern, besteht, wird wenig Mißbräuche beseitigen aber viele Enttäuschungen bringen.